

Entwurf Endfassung 28.05.2010

Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen

Gemäß Ziffer 6.2 der städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II“ soll jedes Kind bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen bekommen.

Zeichnet sich an der Schule ab, dass nicht alle Anmeldungen für das Außerunterrichtliche Angebot berücksichtigt werden können, soll zum einen geprüft werden, ob der Besuch einer benachbarten Schule in Frage kommt, falls diese noch freie Kapazitäten hat. Zum anderen sollen Eltern von Kindern, die bereits das Außerunterrichtliche Angebot besuchen frühzeitig gebeten werden zu prüfen, ob sie für ihr Kind noch eine ganztägige Betreuung benötigen.

Sofern die vorhandenen Kapazitäten an der jeweiligen Grundschule trotzdem nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme unter Beachtung folgender Kriterien:

1. Das Kind muss seinen (ersten) Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben und die betreffende Grundschule besuchen bzw. dort angemeldet sein (Ausnahme bei Kindern die eine Förderschule besuchen).
2. Das Kind nahm bisher bereits am Außerunterrichtlichen Angebot teil (das gilt auch, wenn das Kind die Schule wechselt und die vorherige Schule bereits ganztags besuchte).
3. Es liegen besondere Gründe vor, die in der Persönlichkeit / Situation des Kindes und/ oder in der Persönlichkeit / Situation der Eltern liegen.

Die folgenden Kriterien sind bei der Besetzung der Plätze gleichrangig anzuwenden (*die Ziffern stehen nur in diesem Entwurfspapier, um sie besser ansprechen zu können; die Ziffern werden nach Abstimmung des Papiers entfernt*):

4. Es handelt sich um ein Kind, dessen Elternteil allein erziehend und berufstätig ist. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.
5. Es handelt sich um ein Kind, dessen zusammen lebende Elternteile beide berufstätig sind. Der Berufstätigkeit ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung gleichgestellt.
6. Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.
7. Ein Geschwisterkind nimmt bereits am Außerunterrichtlichen Angebot der Schule teil.

Kinder, die durch einen Schulwechsel unterjährig bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule am Außerunterrichtlichen Angebot teilnahmen, sind in die Offene Ganztagschule aufzunehmen – auch wenn dadurch die gemeldete Teilnehmerzahl überschritten wird.

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Schule darf keine Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes im Außerunterrichtlichen Angebot sein.

Die Kinder, die aufgrund der Kriterien nicht in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden können, werden in einer Warteliste geführt. Die Warteliste wird in eine Rangfolge gebracht, die sich aus den o.g. Kriterien ergibt.

Über die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot entscheidet der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bzw. die von ihm beauftragte Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Warteliste.

Die Anmeldung des Kindes im Außerunterrichtlichen Angebot wird rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, der Schulleitung und dem/den Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag (bis mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet.

Diese Aufnahmekriterien sollen durch die Schulverwaltung bereits im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens (einschließlich eines erklärenden Anschreibens) an alle Eltern mit versandt werden.